



Satzung
des
Ortsverbandes
Neukirchen-Vluyn

Neuaufgabe 2005

OSG
office service gorres

INHALT

I. Zweck und Mitgliedschaft

- § 1 Zweck
- § 2 Rechtsform
- § 3 Mitgliedschaft

II. Ortsverbandsgrenzen

- § 4 Ortsverbandsgebiet
- § 5 Unterteilung

III. Die Organe des Ortsverbandes

- § 6 Organe des Ortsverbandes
- § 7 Der Ortsparteitag
- § 8 Teilnahme und Stimmrecht
- § 9 Geschäftsordnung des Ortsparteitages
- § 10 Der Ortsvorstand
- § 11 Einberufung des Ortsvorstandes

IV. Bewerberaufstellungen für die Wahlen zu kommunalen Vertretungen

- § 12 Geltung der Wahlgesetze und Satzung
- § 13 Kandidatenaufstellung und Wahl der Reservelisten

V. Finanzordnung, Allgemeine Bestimmungen, Satzung

- § 14 Finanz- und Beitragswesen
- § 15 Landesverband und Ortsverbände
- § 16 Amtsdauer
- § 17 Satzung
- § 18 Inkrafttreten

Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 – Zweck

- (1) Der Ortsverband Neukirchen-Vluyn ist eine Gliederung des Kreisverbandes Wesel der Freien Demokratischen Partei im Landesverband Nordrhein-Westfalen.

§ 2 – Rechtsform

- (1) Der Ortsverband ist ein Verein, der gemäß § 10 Abs. 4 der Satzung des Landesverbandes nicht zum Vereinsregister angemeldet werden darf.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Dem Ortsverband Neukirchen-Vluyn gehören die Mitglieder der Freien Demokratischen Partei an, die in der Stadt Neukirchen-Vluyn ihren Wohnsitz haben.
- (2) Die Zugehörigkeit zu einem anderen als dem zuständigen Ortsverband setzt die vorherige Zustimmung des Kreisvorstandes voraus, der vor seiner Entscheidung die zuständigen Ortsverbände zu hören hat.
- (3) Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht aufgrund ihres Wohnsitzes sondern nach einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 2 der Landessatzung bei einem Kreisverband erfasst wird, können die Zugehörigkeit zu einem Ortsverband selbst bestimmen. Trifft das Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist nach Zuweisung an den Kreisverband keine Entscheidung, wird die Zugehörigkeit vom Kreisvorstand bestimmt.
- (4) Solange in der Stadt kein Ortsverband besteht, ist das Mitglied zu fragen, welchem bestehenden Ortsverband es sich anschließen will. Abs. 3 letzter Satz gilt entsprechend.

I. Ortsverbandsgrenzen

§ 4 – Ortsverbandsgebiet

- (1) Das Gebiet des Ortsverbandes deckt sich mit dem Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn.
- (2) Der Kreishauptausschuss des Kreisverbandes Wesel kann andere Regelungen beschließen.

§ 5 – Unterteilung

Durch Beschluss des Vorstandes des Ortsverbandes können Ortsbereiche gebildet werden, in denen die Parteimitglieder im Rahmen der politischen Verantwortung des Ortsvorstandes tätig werden.

III. Die Organe des Ortsverbandes

§ 6 – Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind:

1. der Ortsparteitag
2. der Ortsvorstand

§ 7 – Der Ortsparteitag

- (1) Der Ortsparteitag ist das oberste Organ des Ortsverbandes.
- (2) Der ordentliche Ortsparteitag findet alljährlich rechtzeitig vor dem Kreisparteitag statt, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.
- (3) Ein außerordentlicher Ortsparteitag muss durch den Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Ortsvorstandes oder auf Antrag von 10% der Ortsverbandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Berechnung erfolgt gem. § 16 Abs. 2 der Rahmensatzung für Ortsverbände. Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage.
- (4) Der ordentliche Ortsparteitag ist vom Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von 14 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge zum ordentlichen Ortsparteitag können vom Ortsvorstand und von jedem angehörigen Mitglied gestellt werden. Anträge müssen dem Vorstand sieben Tage vor dem Tagungsbeginn vorliegen. Die Anträge sollen allen Mitgliedern so rechtzeitig wie möglich, spätestens mit Tagungsbeginn, zugehen.
Dringlichkeitsanträge sind zuzulassen, wenn die Mehrheit der am Parteitag anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

- (5) Die Tagesordnung des ordentlichen Parteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:
1. den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 2. den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht und dessen Genehmigung, sofern der Ortsverband eine Kasse führt.

In jedem 2. Jahr hat die Tagesordnung weiter vorzusehen:

3. die Entlastung des Ortsvorstandes,
4. die Wahl des Ortsvorstandes nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 dieser Satzung,
5. die Wahl der Delegierten
 - a) zum Kreisparteitag, falls dieses Organ nach der Kreisverbandssitzung als Delegiertenparteitag einberufen wird,
 - b) zum Kreishauptausschuss gem. § 15 Abs. 6 Nr. 2 und 3 der Rahmensatzung für Kreisverbände, sofern nicht in den Satzungen von Kreisverbänden in kreisfreien Städten andere Regelungen zur Bildung des Kreishauptausschusses vorgeschrieben sind.¹
6. die Wahl von mindestens einem Rechnungsprüfer und mindestens einem Stellvertreter, sofern der Ortsverband eine Kasse führt.

Die Wahlen zu Nr. 4 und Nr. 5 sind schriftlich und geheim. Abschnitt II der Geschäftsordnung zur Landessatzung gilt entsprechend.

- (6) Der Ortsparteitag kann auf Vorschlag des Ortsverbandes Ehrenvorsitzende wählen.

§ 8 – Teilnahme und Stimmrecht

- (1) Ortsparteitage sind öffentlich. Durch Vorstandsbeschluss kann in notwendigen Fällen die Teilnahme auf die Parteimitglieder beschränkt werden. Soll dieser Beschluss für den ganzen Parteitag gelten, so muss er in der Einladung mitgeteilt werden.
Durch Beschluss des Parteitages kann jederzeit die Öffentlichkeit wiederhergestellt werden.
Durch Beschluss des Parteitages kann die Öffentlichkeit für den ganzen Parteitag oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.
- (2) Stimmberechtigt und wählbar sind alle nach § 3 angehörigen Mitglieder, soweit sie zum Zeitpunkt des Ortsparteitages mit der Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate rückständig sind. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

¹ Anmerkung: Die dispositiven Bestimmungen sind durch Verwendung dieser Schrifttype kenntlich gemacht.

§9 – Geschäftsordnung des Ortsparteitages

- (1) Ortsparteitage werden vom Vorsitzenden des Ortsverbandes, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, geleitet. Bei Vorstandswahlen leitet ein vom Parteitag zu wählender Versammlungsleiter den Parteitag.
- (2) Besteht kein rechtmäßig gewählter Ortsvorstand, so ist vom Kreisvorsitzenden auf Beschluss des Kreisvorstandes ein Ortsparteitag einzuberufen, auf dem ein neuer Ortsvorstand zu wählen ist. § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Ein ordnungsgemäß einberufener Ortsparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn des Parteitages festgestellten Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterschritten wird. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 – Der Ortsvorstand

- (1) Der Ortsvorstand besteht aus:
 1. dem Ortsvorsitzenden
 2. einem Stellvertreter
 3. dem Schatzmeister, sofern der Ortsverband eine Kasse führt
 4. dem Vorsitzenden der FDP-Ratsfraktion
 5. dem Pressesprecher
 6. dem Schriftführer
 7. 2 Beisitzern
- (2) Der Ortsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Ortsverbandes.
- (3) Durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss des ordentlichen Ortsparteitages kann vor der Wahl eines neuen Vorstandes für eine Amtsperiode festgesetzt werden, ob weitere Stellvertreter, ein Schriftführer, und ob eine bestimmte Anzahl an Beisitzern gewählt werden soll.
- (4) Ein weisungsgebundenes Mitglied der Ortsverbandsgeschäftsstelle der Partei darf nicht zugleich Mitglied des Ortsvorstandes sein.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Ortsparteitag vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den bleibenden Rest der Amtszeit des Ortsvorstandes. Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Ortsvorstand unverzüglich

kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.

- (6) Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandes gilt nur bis zu dem nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 4 abzuhaltenden nächsten ordentlichen Ortsparteitag, auf dem die Wahlen vorgenommen werden.

§ 11 – Einberufung des Ortsvorstandes

Der Ortsvorstand wird vom Ortsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter, einberufen. Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann seine Einberufung verlangen. In diesem Falle muss die Einberufung binnen einer Woche erfolgen.

IV. Bewerberaufstellungen für die Wahlen zu kommunalen Vertretungen

§ 12 – Geltung der Wahlgesetze und der Satzung

- (1) Für die Aufstellungen der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung des Landesverbandes.

§ 13 – Kandidatenaufstellung und Wahl der Reservelisten

Der Ortsparteitag entscheidet in geheimer Abstimmung:

1. in Flächenkreisen

über die Kandidatenaufstellung und die Reserveliste für Kommunalwahlen in kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

- (2) 2. in kreisfreien Städten

über die Aufstellung der Liste für die Bezirksvertretungen gem. § 46 a Kommunalwahlgesetz, sofern der zuständige Kreisparteitag das Recht zur Listenaufstellung dem Ortsverband gem. § 20 Abs. 4 Kreisverbandssatzung übertragen hat.

- (3) Ist die Aufstellung der Kandidaten und die Bildung der Reserveliste beschlossen und treten vor dem Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge Änderungen durch Wegfall von Bewerbern ein, so kann die Ladungsfrist für diese Ersatzwahl auf 24 Stunden abgekürzt werden.

V. Finanzordnung, allgemeine Bestimmungen, Satzung

§ 14 – Finanz- und Beitragswesen

Die Vorschriften des Abschnitts VI „Finanzordnung“ der Rahmensatzung für Kreisverbände sowie die Beitrags- und Finanzordnung des Kreisverbandes Wesel sind für den Ortsverband verbindliche, direkt oder analog anzuwendende Satzungsbestimmungen.

§ 15 – Landesverband und Ortsverbände

- (1) Der Ortsverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.

Er darf Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei den Bundes- und Landtagswahlen nur mit vorheriger Zustimmung des Landesparteitages treffen.

- (2) Bei Kommunalwahlen bedürfen solche Abreden der vorherigen Zustimmung des Landesvorstandes.
- (3) Der Ortsverband ist verpflichtet, die Rechte des Landesvorstandes gem. § 11 der Landessatzung zu gewährleisten.

§ 16 – Amtsdauer

- (1) Die Wahl der Parteiorgane gem. § 7 Abs. 5 Nr. 4 und 6 und die der Delegierten gem. § 7 Abs. 5 Nr. 5 erfolgt jeweils für die Zeit von zwei Jahren. Die Amtszeit dauert jedoch in jedem Fall bis zum ordentlichen Parteitag im zweiten Jahr.
- (2) Mindestens ein Drittel der Mitglieder eines Ortsverbandes kann einen Misstrauensantrag, der mit einer Begründung zu versehen ist, gegen den Vorstand seines Ortsverbandes stellen, der auf einem zu diesem Zweck einberufenden a. o. Ortsparteitag behandelt werden muss. Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Zahl der Antragsberechtigten ist die Mitgliederzahl, die der Kreisverband für den Ortsverband in dem Monat vor dem Misstrauensantrag über den Bezirksverband an den Landesverband beitragspflichtig gemeldet hat. Die Einbringung als Dringlichkeitsantrag ist nicht zulässig

Spricht ein nach Abs. 2 einberufener Ortsparteitag dem Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen das Misstrauen aus, so ist damit dessen Amtszeit beendet. Der Ortsparteitag wählt in derselben Sitzung einen neuen Vorstand.

§ 17 – Satzung

- (1) Der Landeshauptausschuss beschließt gem. § 10 Abs. 5 der Landessatzung die für die Gliederungen des Landesverbandes verbindlichen Rahmensatzungen.
- (2) Der Ortsparteitag kann ergänzende Regelungen und Änderungen nur für die dispositiven Bestimmungen der Rahmensatzung beschreiben.
- (3) Die Satzung, die Geschäftsordnung und die Finanzordnung und die Beitragsordnung der Bundespartei und die Satzung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Kreisverbandes Wesel sowie die Schiedsgerichtsordnung der Freien Demokratischen Partei sind Bestandteile der Satzung des Ortsverbandes Neukirchen-Vluyn und gehen ihr vor, wobei die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht.

§ 18 – Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Rahmensatzung treten durch Beschluss des Landeshauptausschusses vom 9. November 1985 mit Wirkung ab 01. April 1986 anstelle der Rahmensatzung vom 22. November 1975, geändert durch Beschluss des Landeshauptausschusses vom 24. März 1979, in Kraft. Eine weitere Änderung erfolgte durch Beschluss des Landeshauptausschusses vom 05. Juni 1993.

Die Ortsverbandssatzung ist in Anlehnung an die Rahmensatzung für Ortsverbände im FDP-Landesverband Nordrhein-Westfalen erstellt. Die Festlegung der Rahmensatzungen haben wie o. a. Gültigkeit. Die ortsverbandsspezifischen Festlegungen haben Gültigkeit mit der Annahme der Ortsverbandssatzung durch den außerordentlichen Parteitag vom 21.04.1994. Eine ältere Ortsverbandssatzung verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Die Ansprechpartner im Ortsverband

Vorsitzender:	Norbert Wehren
Tel.:	02845/ 27556
Stellv. Vorsitzende:	Marlis Kemminer
Schatzmeisterin:	Eva-Maria Höhn
Vorsitzender der Ratsfraktion:	Norbert Gebuhr
Pressesprecher:	Hans Hanßen
Schriftführer:	Dr. Tierpitz
Beisitzer I:	Hans-Joachim Vormberge
Beisitzer II:	Michael Kaiser

Anschrift des Ortsverbandes:

FDP Ortsverband Neukirchen-Vluyn
Norbert Wehren
Vluynner Platz 6
47506 Neukirchen-Vluyn





**Mehr Zeit für Ihr
Kerngeschäft
Mehr Zeit für Ihre
Kunden**

Schreib- und Verwaltungsarbeiten

Zuverlässige Organisation Ihres Büros — dann wenn es nötig ist —
ohne AG-Risiko — ohne Vertragsbindung -

Vorbereitende Buchhaltung ✓ Erstellung von Formularen, Berichten
Präsentationen, Tabellen etc. ✓ Reklamationsmanagement ✓
Kostenmanagement ✓ Forderungseinzug ✓ **und vieles mehr**

www.office-service-gorres.de

Telefon: 02845/ 94 93 52

Fax: 02845/ 94 93 54

Alexandra Gorres
(Betriebswirtin HWK)

Poststraße 7

47506 Neukirchen-Vluyn